Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2423

Sachgebiet 610

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 9. Juli 1971

An den Herrn
Bundeskanzler

Der Bundesrat hat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1971 verabschiedeten

Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung
(Finanzanpassungsgesetz — FAnpG)

— Drucksachen VI/1771, VI/2023, VI/2190, VI/2324 —

gemäß Artikel 104 a Abs. 5 und Artikel 108 Abs. 2, 4 und 5 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung nicht zuzustimmen.

Koschnick

Bonn, den 9. Juli 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird auf Ihr Schreiben vom 25. Juni 1971 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Koschnick

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Anlage

Begründung des Bundesratsbeschlusses zum Gesetz zur Anpassung verschiedener Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern an die Neuregelung der Finanzverfassung (Finanzanpassungsgesetz — FAnpG)

Mit der beschlossenen Zustimmungsverweigerung will der Bundesrat das Finanzanpassungsgesetz nicht scheitern lassen, sondern die Möglichkeit für ein erneutes Vermittlungsverfahren eröffnen.